



# Satzung

**Diese Satzung wurde beim Außerordentlichen Verbandstag  
des Landes-Skiverbandes Brandenburg e.V.  
am 15.11.2014 in Liebenwalde beschlossen**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2	Zweck und Aufgabe	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Rechtsgrundlagen	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9	Verbandsorgane	7
§ 10	Verbandstag	7
§ 11	Hauptvorstand	08
§ 12	Präsidium	10
§ 13	Satzungsänderungen	11
§ 14	Auflösung des LSVBrd e.V.	11
§ 15	Inkrafttreten der Satzung	11

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Landes-Skiverband Brandenburg e.V. (LSVBrD) ist ein Fachverband. Er ist Mitglied des Deutschen Skiverbandes e.V. (DSV) und des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB).
2. Der LSVBrD ist die Vereinigung aller Vereine und Abteilungen von Vereinen, die den Skisport, Nordic-Disziplinen, Inline-Skating und das Wandern ausüben im Sinne der Satzung des Deutschen Skiverbandes und des Deutschen Olympischen Sportbundes im Land Brandenburg. Skiabteilungen/Vereine anderer Bundesländer können Mitglied des LSVBrD werden, wenn der zuständige Landessportbund dazu die Zustimmung schriftlich erteilt.
3. Der LSVBrD wurde am 16.06.1990 gegründet und am 11.07.1990 unter der VR-Nr. 72 im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
4. Der LSVBrD hat seinen Sitz in Cottbus.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Zweck des LSVBrD ist die Förderung des Sports insbesondere des Skisports als Wettkampf- und Breitensport sowie der Nordic-Disziplinen, des Wanderns und Inline-Skating für alle Altersstufen.

Der Zweck wird wie folgt verwirklicht :

- Pflege und Erhaltung des Breiten- und Wettkampfsports durch Austragung von Verbandsmeisterschaften sowie Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen,
  - Förderung des Skisports, besonders im Kinder- und Jugendbereich,
  - Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Trainer.
  - Durchführung von Skikursen für seine ordentlichen Mitglieder sowie für den Breitensport.
  - Förderung der Verbreitung des Skisports, der Nordic-Disziplinen, des Wanderns und des Inline-Skating zur Mitgliedergewinnung.
2. Der LSVB bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports und ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
  3. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung dürfen den Grundsatz der Vereinsfreiheit in bezug auf die Aufnahme von Mitgliedern nicht einschränken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach den geltenden Finanzrichtlinien verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Der LSVBrd wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Ehrenamtszuschüsse gemäß § 3 Nr. 26a EStG sind zulässig.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

1. Der LSVBrd regelt seinen Aufgaben- und Geschäftsbereich durch diese Satzung, durch Entscheidungen der Verbandsorgane und durch folgende Ordnungen:
  - Geschäftsordnung,
  - Finanzordnung,
  - Rechtsordnung,
  - Ehrungsordnung,
  - Wahlordnung,
  - Reisekostenordnung,
  - Jugendordnung,
  - Dopingordnung,
  - Ausbildungsordnung für Übungsleiter / Trainer, Kampfrichter
2. Die Satzung, die Entscheidungen der Verbandsorgane und die Ordnungen sind für die Mitglieder des LSVBrd verbindlich.
3. Die unter Abs. 1 genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des LSVBrd können gemeinnützige Vereine und Abteilungen von gemeinnützigen Vereinen sein, die den Skisport sowie die Nordic-Disziplinen, das Wandern und Inline-Skating ausüben, fördern und einem Landessportbund angehören.

2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige an den unter Abs. 1 genannten Sportarten interessierte Organisationen sein, sofern sie den Zweck und die Ziele des LSVBrd anerkennen.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um den LSVBrd oder den Ski- und Wintersport besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch den Hauptvorstand ernannt. Das gleiche gilt für die Ernennung eines Ehrenpräsidenten, die durch den Verbandstag erfolgt.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Behörden sein, die den Ski- und Wintersport fördern oder den Zwecken und Aufgaben in sonstiger Weise dienen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Vereine werden ordentliche Mitglieder im LSVBrd durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem Landessportbund.
3. Vereine richten den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im LSVBrd schriftlich an das Präsidium.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung (Ablichtung) der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes bzw. des gestellten Antrages auf Eintragung,
- ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
- eine Aufstellung der vorgesehenen Sportarten/Disziplinen,
- eine Mitgliederbestandsmeldung,
- eine rechtsverbindliche Erklärung, dass die Satzung des LSVBrd anerkannt wird.

4. Anträge auf Erwerb der außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft sind schriftlich an das Präsidium zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- bei juristischen Personen der Nachweis über die Rechtspersönlichkeit des Antragstellers und eine Namensliste vertretungsberechtigter Personen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung, dass das außerordentliche oder fördernde Mitglied die Rechtsgrundlage des LSVBrd anerkennt.

5. Außerordentliche oder fördernde Mitglieder werden durch das Präsidium aufgenommen.

6. Die Entscheidungen sind dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung durch das Präsidium entscheidet der Hauptvorstand oder der Verbandstag.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des LSVBrd teilzunehmen und seine Einrichtungen gemäß Satzung und den Ordnungen zu benutzen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Verbandstag und in der Hauptvorstandssitzung Stimmrecht mit je 1 Stimme. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch die Vorsitzenden der Skivereine, Sektionen, Clubs und Abteilungen wahrgenommen. Es kann durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied in Vertretung ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
  - die Ziele des LSVBrd in jeder Hinsicht zu fördern, die Festlegungen der Satzung, die Entscheidungen der Verbandsorgane und die Ordnungen zu beachten,
  - die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten,
  - die zum Erfüllen des Verbandszwecks notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.
4. Beiträge und Geschäftsstellenumlagen werden nach der jährlichen Bestandserhebung entrichtet. Die Geschäftsstellenumlage darf 10,00 € im Jahr pro Mitglied nicht überschreiten.
5. Die Mitgliedsrechte eines ordentlichen Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem LSVBrd oder dem zuständigen Landessportbund im Rückstand ist.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt,
  - Auflösung,
  - durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist dem Präsidium des LSVBrd zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich bekannt zu geben.

3. Der Austritt von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Präsidium des LSVBrd zugegangen sein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
4. Der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern aus dem LSVBrd wird vom Hauptvorstand beschlossen,
  - wenn ein ordentliches oder ein außerordentliches Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LSVBrd länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - wenn ein ordentliches oder ein außerordentliches sowie ein förderndes Mitglied gegen die Satzung des LSVBrd oder gegen Entscheidungen der Verbandsorgane verstößt oder das Ansehen bzw. die Belange des LSVBrd erheblich gefährdet oder schädigt.

Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

5. Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Betreffenden das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Präsidium des LSVBrd eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Beschwerde gilt zwar die Mitgliedschaft als fortbestehend, jedoch ruht das Stimmrecht.
7. Über die Beschwerde entscheidet der Verbandstag endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verbandstages ist nicht gegeben.

## **§ 9 Verbandsorgane**

1. Die Organe des LSVBrd sind:
  - a) der Verbandstag,
  - b) der Hauptvorstand,
  - c) das Präsidium.

## **§ 10 Der Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan des LSVBrd. Er wird gebildet aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder sowie den Mitgliedern des Hauptvorstandes.
2. Der ordentliche Verbandstag findet alle 3 Jahre statt. Er ist vom Präsidium schriftlich und mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn:
- der Hauptvorstand oder das Präsidium seine Einberufung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder
  - eine Anzahl von ordentlichen Mitgliedern ihn beantragt, die zusammen über mindestens 10 % der Stimmen aller Mitglieder des LSVBrd verfügen.  
Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes an das Präsidium zu richten und von den beantragenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages hat dann innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.
4. Der Verbandstag entscheidet über:
- die Auflösung des LSVBrd, die Änderung seines Zweckes sowie über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden,
  - den Erlass, die Aufhebung der Satzung und Satzungsänderungen,
  - die Beschwerde bei Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ort und Zeit des nächsten Verbandstages,
  - Grundsätzliche und wichtige Fragen, die ihm vom Hauptvorstand vorgelegt werden,
  - Anträge, die ihm gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung vorgelegt werden,
  - die Ernennung eines Ehrenpräsidenten.
5. Jeder ordentliche Verbandstag wählt die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Präsidiums, die Kassenprüfer und bestätigt den Vorsitzenden der Skijugend unter Beachtung der Wahlordnung. Der Verbandstag entlastet die Mitglieder des Hauptvorstandes, den Vorsitzenden des Jugendausschusses, jedoch nur in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied.
6. Der Verbandstag kann die von ihm gewählten Referenten, Lehrwarte, die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden Skijugend und die Kassenprüfer aus ihren Ämtern abwählen.
7. Anträge an den Verbandstag können von den ordentlichen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Hauptvorstandes gestellt werden. Sie sind spätestens 21 Tage vor dem Verbandstag schriftlich an die Geschäftsstelle des LSVBrd zu richten.
8. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge kann am Schluss der Tagesordnung verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der bei dem Verbandstag vertretenen Stimmen diese Anträge zu lassen.  
Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des LSVBrd können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.



9. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Präsidenten und der protokollführenden Person unterschrieben werden muss.
10. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des LSVBrd vertreten ist. Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zu Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit getätigt. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.

## **§ 11 Der Hauptvorstand**

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
  - dem Präsidium,
  - dem Geschäftsführer,
  - den Referenten,
  - den Lehrwarten
  - den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder,
  - dem Vorsitzenden Skijugend,
  - den Kassenprüfern,
  - dem Schriftführer.
2. Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben:
  - Beratung und Entscheidung über den Finanzhaushalt,
  - Festsetzung von Beiträgen und Geschäftsstellenumlage,
  - Bestätigung von Ordnungen des LSVBrd,
  - Beratung und Entscheidung über die Angelegenheiten, die ihm vom Präsidium vorgelegt werden,
  - Entlastung des Präsidiums nach Bestätigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr,
  - Benennung von Ehrenmitgliedern,
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.
3. Der Hauptvorstand und die Rechnungsprüfer führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
4. Der Hauptvorstand und die Rechnungsprüfer sind dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.
5. Der Hauptvorstand wird bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt:
  - Lehrwesen / DSV-Skischule,
  - Breitensport,
  - Recht,
  - Kampfrichter,
  - alpiner und nordischer Skisport,

- Verbandsentwicklung / Öffentlichkeitsarbeit,
  - Skisport an Schulen,
  - Finanzen,
  - Jugendarbeit.
6. Im laufenden Geschäftsjahr muss mindestens 1 Sitzung des Hauptvorstandes stattfinden. Diese ist vom Präsidium mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
  7. Die Sitzungen des Hauptvorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können jedoch Einzelmitglieder des LSVBrd und des DSV an den Sitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
  8. Anträge an den Hauptvorstand können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Hauptvorstandes gestellt werden. Sie sind spätestens 21 Tage vor der Hauptvorstandssitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des LSVBrd zu richten.
  9. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge kann am Schluss der Tagesordnung verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der bei der Hauptvorstandssitzung vertretenen Stimmen diese Anträge zulassen.
  10. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Präsidenten und der protokollführenden Person unterschrieben werden muss.
  11. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des LSVBrd vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst.

## **§ 12 Das Präsidium**

1. Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) bis zu vier Vizepräsidenten,
  - c) dem Geschäftsführer.
3. Der LSVBrd wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Sitzungen des Präsidiums sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können jedoch Einzelmitglieder des LSVBrd und des DSV zu Sitzungen hinzugezogen werden. Ein Stimmrecht steht den Hinzugezogenen nicht zu.

5. Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des LSVBrd schriftlich innerhalb von 8 Tagen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung. Über die Sitzungen des Präsidiums sind Beschlussprotokolle zu führen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei seiner satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Jedes satzungsgemäße Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Verbandsgeschäfte,
  - Verwaltung des Vermögens des LSVBrd,
  - Erarbeitung des Finanzplanes und Führung der Finanzgeschäfte,
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Tagungen des Hauptvorstandes und der Verbandstage,
  - Erledigung aller Aufgaben, die ihm vom Hauptvorstand oder Verbandstag übertragen werden,
  - Übernahme der Personalhoheit für die Angestellten des LSVBrd,
  - Bestätigung von Änderungen in bestehenden Ordnungen gem. § 4 bei vorliegender Dringlichkeit. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den nächsten Hauptvorstand.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung können nur vom Verbandstag beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von zweidrittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmen.

### **§ 14 Auflösung des LSVBrd**

1. Beschlüsse des Verbandstages über die Auflösung des LSVBrd, die Änderung seines Zweckes sowie den Zusammenschluss mit anderen Verbänden bedürfen der Mehrheit von zweidrittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmen.
2. Bei der Auflösung des LSVBrd oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit Bestätigung des Registergerichtes Cottbus in Kraft. Nach Bestätigung durch das Amtsgericht ist die alte Satzung lt. Satz 1 außer Kraft gesetzt.